

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01310 vom 5. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01310

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01310 du 5 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01310 del 5 marzo 2012

Erwägungen

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Standpunkt, die rentenzusprechende Verfügung vom 15. Oktober 2004 sei zweifellos unrichtig, mit dem Gutachten des Zentrums E. (E.) vom 10. März 2009 (Urk. 8/72/50-77), welches zuhanden des Unfallversicherers erstattet wurde:

4.2 Dr. med. F., Neurologie und Psychiatrie, Dr. med. G., Chirurgie und Manualmedizin, und Dr. phil. H., Neuropsychologie FSP, E., nannten als vom Beschwerdeführer angegebene Beschwerden im Vordergrund stehende Konzentrationsprobleme und eine verminderte Belastbarkeit (S. 9 oben). Die Gutachter stellten folgende Diagnosen (S. 26 Ziff. 6):

- leichtes Schädel-Hirn-Trauma mit Komplikationen (noch am Unfalltag evakuiertes Epiduralhämatom temporal rechts, Schädelknochen-Frakturen) bei Sturz vom Fahrrad vom 27. April 2003, ohne nachweisbare hirnorganische Läsionen
- Status nach BWK-1-Querfortsatzfraktur rechts und undislozierter Fraktur des Manubrium sterni bei Sturz vom Fahrrad vom 27. April 2003, ohne nachweisbare und anhaltende Funktionsbeeinträchtigungen

In ihren Schlussfolgerungen legten die Gutachter dar, entscheidend für das Verständnis ihrer Beurteilung sei der Umstand, dass sie - entgegen der Einschätzungen sämtlicher Voruntersucher - nicht von einem mittelschweren, sondern einem leichten Schädel-Hirn-Trauma mit Komplikationen ausgingen. Gemäss den verwendeten Leitlinien sei ein Schädel-Hirn-Trauma mit nur kurzer Bewusstlosigkeit/Gedächtnislücke, mit einem GCS von 15, ohne fokale neurologische Ausfälle und ohne fokale Herdbefunde im CT als leichtes Schädel-Hirn-Trauma anzusehen. Es sei im Anschluss an den Sturz vom Fahrrad zu keinem Zeitpunkt ein intrazerebraler Schaden oder ein entsprechendes neurologisches Korrelat nachgewiesen worden; das im Rahmen der Begutachtung veranlasste MRT des Schädels habe keine Hinweise auf posttraumatische Hirndefekte oder Residuen von Blutungen im Gehirn (Hämosiderin-Ablagerungen) ergeben. Vor diesem Hintergrund müsse die früher gestellte Diagnose eines mittelschweren Schädel-Hirn-Traumas als nachweislich falsch eingestuft werden. Unter Berücksichtigung fehlender hirnorganischer Pathologien erweise sich auch die von Dr. D. aufgeworfene Diagnose eines posttraumatischen Anfallsleidens als rein spekulativ. Ebenso könnten die in der Vergangenheit erwähnten neuropsychologischen Defizite, die zunächst leicht bis mittelschwer und später als mittelschwer taxiert worden seien, nicht auf ein nachweislich geschädigtes organisches Substrat bezogen werden (S. 25 Ziff. 5.4).

Für die heutigen gesundheitlichen Störungen fehlten Hinweise auf einen nachweisbaren Hirnschaden, so dass sich die früheren Diagnosen eines mittelschweren Schädeld-Hirn-Traumas und eines posttraumatischen Anfallsleidens als objektiv nicht begründbar erwiesen hätten (S. 27 Ziff. 7.7).

Es bestehe kein nachweisbares und anhaltendes unfallbedingtes organisch-strukturelles Substrat der Beschwerden. Eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit könne deshalb nicht begründet werden (S. 27 Ziff. 7.9).

E. 5

5.1 Die Beschwerdegegnerin stellt sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, die Leistungszusprache von 2004 sei deshalb zweifellos unrichtig gewesen, weil im damaligen Zeitpunkt Hinweise auf einen nachweisbaren Hirnschaden gefehlt hätten, so dass sich die früheren Diagnosen eines mittelschweren Schädeld-Hirn-Traumas und eines posttraumatischen Anfallsleidens als objektiv nicht begründbar erwiesen hätten (vgl. E. 2.1).

Vor dem Hintergrund, dass im Zeitpunkt der rentenzusprechenden Verfügung sämtliche Arztberichte ein mittelschweres Schädeld-Hirn-Trauma dokumentierten (vgl. E. 3.2-3, 3.5) und von allen Ärzten eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert wurde, überzeugt die Annahme einer zweifellosen Unrichtigkeit der damaligen Rentenzusprache nicht. Insbesondere übersah die Beschwerdegegnerin in der strittigen Verfügung, dass das Kriterium der zweifellosen Unrichtigkeit auf die erfolgte Leistungszusprache zu beziehen ist und nicht - wie dies die Beschwerdegegnerin in ihrer Argumentation tat - auf die medizinische Beurteilung, auf die sie damals abgestellt hatte. Da die damalige Rentenzusprache gestützt auf fachmedizinische Abklärungen erfolgte, erscheint der von der Beschwerdegegnerin einst festgestellte Sachverhalt nicht als unrichtig. Eine zweifellose Unrichtigkeit liegt nicht bereits dann vor, wenn eine neue Beurteilung die damalige Sachlage anders einschätzt. Denn dabei handelt es sich um den klassischen Fall einer unterschiedlichen Beurteilung desselben Sachverhaltes, was weder die Voraussetzungen einer Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG erfüllt, noch einen Revisionsgrund gemäss Art. 17 ATSG darstellt.

5.2 Angesichts dieser Umstände ist der ursprüngliche Rentenentscheid nicht zweifellos unrichtig, zumindest nicht aus der damaligen Optik, welche einzig relevant ist. Damit erweist sich die wiedererwägungsweise Aufhebung der Leistungszusprache als nicht gerechtfertigt.

Dementsprechend ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, und der Beschwerdeführer hat weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente.

E. 6

6.1 Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

6.2 Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der

Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (Â§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Â Â Â Â Â Â Â Â Gemäss Â§ 8 in Verbindung mit Â§ 7 Abs. 1 der seit 1. Juli 2011 in Kraft stehenden Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer) wird - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt.

6.3 Â Â Â Â Der von der unentgeltlichen Rechtsvertreterin mit Eingabe vom 1. März 2012 geltend gemachte Aufwand von 12 Stunden und Fr. 94.30 Barauslagen (Urk. 12) ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sie den Beschwerdeführer schon im Vorbescheidverfahren vertrat und die Akten somit bekannt waren.

Â Â Â Â Â Â Â Â Sodann entspricht die Beschwerdeschrift in weiten Teilen der Stellungnahme vom 19. August 2010 (Urk. 8/90) und ein Aufwand von fast sieben Stunden für die Beschwerdeschrift ist als überhöht zu beurteilen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Angesichts der fallrelevanten rund zehn Aktenstücke der Beschwerdegegnerin, der einzigen zu verfassenden Rechtsschrift (deren detaillierte Kritik am E. ___-Gutachten überdies aus den Rechtsschriften im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren übernommen werden konnte), den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträgen ist die Entschädigung bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Der Beschwerdeführer ist auf Â§ 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern er dazu in der Lage ist.

Das Gericht erkennt:

1. Â Â Â Â Â Â Â Â In Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Beschwerdegegnerin vom 7. November 2011 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2. Â Â Â Â Â Â Â Â Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Lotti Sigg Bonazzi, Winterthur, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Â Â Â Â Â Â Â Â Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Lotti Sigg Bonazzi
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.